

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

² Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss sowie durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter vergeblicher Mahnung. Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

³ Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

⁴ Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

Einzelmitglieder sind Einzelpersonen und haben ein Stimmrecht.

Familienmitglieder sind Paare oder Familien mit unmündigen Kindern. Bei schriftlichen Abstimmungen haben sie zwei Stimmrechte, an der Mitgliederversammlung pro anwesende mündige Person ein Stimmrecht.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen (Vereine, Firmen, Stiftungen) sowie öffentlich-rechtliche Institutionen (Politische Gemeinden, Ortsgemeinden, Korporationen). Sie haben zwei Stimmrechte.